

Für die Jahre 1947 bis 1949 sind nur noch die Prämien und die Ersatzleistungen für das Gesamtgeschäft bekannt. Diese stellen sich wie folgt:

Jahr	Prämien in Lewa	Ersatzleistungen in Lewa	in %
1947	321 854 636	323 710 578	100,58
1948	560 000 000	1 650 000 000	294,64
1949	850 000 000	480 000 000	56,47

Über die Verteilung des Gesamtgeschäfts auf die Pflichtversicherung einerseits, die freiwillige Versicherung und die Ergänzungsversicherung andererseits gibt die nachfolgende Zusammenstellung Aufschluß.

Jahr	Gesamt-Prämien- einnahmen in Lewa	Anteil der Pflichtver- sicherung %	Anteil der frei- willigen Versiche- rung einschl. der Ergänzungsvers. %
1942	147 966 310	65,93	34,07
1943	275 023 595	77,25	22,75
1944	239 978 141	87,44	12,56
1945	512 789 297	88,10	11,90
1946	747 282 666	93,67	6,33
1947	321 854 636	88,25	11,75
1948	560 000 000	?	?
1949	850 000 000	82,80	17,20

Der Prämienanteil der freiwilligen Versicherung einschließlich der freiwilligen Ergänzungsversicherung ist mit der Erweiterung des Obligatoriums kontinuierlich von 34,07% im Jahre 1942 bis auf 6,33% zurückgegangen. Durch den Wegfall der Subventionen und die Verminderung der Prämieinnahmen aus der obligatorischen Versicherung im Jahre 1947 ist der Anteil der freiwilligen Versicherung wieder gestiegen. Diese Steigerung dürfte sich noch weiter fortsetzen, nachdem die freiwillige Versicherung der Kolchosen durch hohe Prämienrabatte erleichtert worden ist.

Die günstigen Betriebsergebnisse für die Jahre 1942—1946 mit einem durchschnittlichen Schadensatz von 49,51% sind nicht ohne weiteres mit denen für die Jahre 1947—1949 vergleichbar, da in den Prämien der ersten Periode die 60%igen Subventionen an die obligatorische Versicherung enthalten sind, während seit 1947 keine Subventionen mehr geleistet werden. Das große Betriebsdefizit von 1948 darf also nicht nur aus dem schweren Schadenverlauf dieses Jahres erklärt werden, sondern auch aus dem Wegfall der Subventionen und den dadurch erheblich verminderten Prämieinnahmen.

Die Verluste des Jahres 1948 wurden vom Reservefonds getragen, welcher auf Ende 1949 ein Kapital von ca. 2,7 Milliarden Lewa ausweist. Sollten die Mittel des Reservefonds einmal erschöpft werden, so tritt laut Gesetz der Staat für den Fehlbetrag ein.

## Gesetze und Verordnungen

### Gewerbmäßige Schädlingsbekämpfung.

Amerikanische Besatzungszone.

Land Bremen:

**Regelung der Gewerbefreiheit.** Sechste Durchführungsverordnung zum Übergangsgesetz. Vom 11. November 1949. (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, Nr. 62 vom 29. Dezember 1949, S. 237.)

Die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit der Schädlingsbekämpfer ist zulassungspflichtig. Einen Anspruch auf Zulassung hat nur derjenige, der seinen Wohnsitz im Lande Bremen hat; die Frage des Bedürfnisses bleibt bei der Entscheidung über einen Zulassungsantrag außer Betracht. Die Zulassung hat zur Voraussetzung:

- a) Nachweis der Eignung als Schädlingsbekämpfer, der bis zum Erlaß einer in Vorbereitung befindlichen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Schädlingsbekämpfern durch Ablegung einer Prüfung erbracht werden kann. Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vertreter der Landesgesundheitsverwaltung, der Pflanzenschutzstelle und einem vom Landesverband Bremen der Schädlingsbekämpfer zu benennenden Schädlingsbekämpfer.
- b) Mindestalter 25 Jahre.

Anträge auf Zulassung sind bei den zuständigen Gesundheitsämtern zu stellen, die nach Anhörung der jeweiligen Berufsvertretung entscheiden. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die unter a) und b) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder Tatsachen vorliegen, die die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers ausschließen, oder der Antragsteller wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht zur Ausübung des Berufes geeignet ist.

### Allgemeine und grundlegende Bestimmungen.

Amerikanische Besatzungszone.

Land Württemberg-Baden:

**Grundbestimmungen für die Ausbildung im Obstbau.** Herausgegeben vom Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden am 1. November 1949.

- A. Ausbildung zum Baumwart: Ausbildungsgang — Lehrverhältnis — staatlicher Baumwartlehrgang — Baumwartprüfung — Anerkennung des Lehrherrn für die Baumwartlehre — Übergangsbestimmungen.
- B. Kurzausbildung im Obstbau.
- C. Anhang: Lehrplan für den staatlichen Baumwartlehrgang.

### Kartoffelkäfer.

Deutsche Demokratische Republik:

**Anordnung  
zum Gesetz über Maßnahmen zur Erreichung  
der Friedenshektarerträge  
(Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1950).<sup>1)</sup>  
Vom 2. März 1950.**

(Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Nr. 20 vom 9. März 1950, S. 143.)

Die Verstärkung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1950 wird zur Erreichung der Friedenshektarerträge im Kartoffelanbau wesentlich beitragen.

Dieses Ziel kann nur durch Zusammenarbeit aller Dienststellen, der demokratischen Massenorganisationen und der breitesten Schichten der Bevölkerung erreicht werden.

Auf Grund des § 29 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge (GBl. S. 103) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der anliegende Plan der Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers wird bestätigt. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und die Ministerpräsidenten der Landesregierungen sind für seine Durchführung verantwortlich. Sie veranlassen die Kontrolle der Maßnahmen und die Berichterstattung.

§ 2

Die Ministerpräsidenten der Landesregierungen werden verpflichtet:

- a) die vorgesehenen 550 beweglichen Kolonnen auf den vollen Stand zu bringen, und zwar
- |                         |                   |
|-------------------------|-------------------|
| in Mecklenburg .....    | auf 79 Kolonnen,  |
| in Brandenburg .....    | auf 105 Kolonnen, |
| in Sachsen-Anhalt ..... | auf 182 Kolonnen, |
| in Sachsen .....        | auf 90 Kolonnen,  |
| in Thüringen .....      | auf 94 Kolonnen;  |
- b) die Anzahl der Techniker zur Bekämpfung von Schädlingen landwirtschaftlicher Pflanzen in den Kreisen zu erhöhen, und zwar
- |                         |                    |
|-------------------------|--------------------|
| in Mecklenburg .....    | auf 95 Techniker,  |
| in Brandenburg .....    | auf 95 Techniker,  |
| in Sachsen-Anhalt ..... | auf 110 Techniker, |
| in Sachsen .....        | auf 110 Techniker, |
| in Thüringen .....      | auf 98 Techniker.  |

§ 3

Das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik wird verpflichtet:

- a) die Herstellung von 3300 t Kalkarsen sicherzustellen, und zwar

	im I.	II.	III.	IV.	Quartal
	650	650	1000	1000	t;

- b) die Herstellung folgender Bekämpfungsgeräte sicherzustellen:

	im I.	II.	III.	IV.	Quartal
Gesamtspritzen					
CL 300 500 St.		250	250	—	—
Olkü-Streumaschinen 10 200 St.		4000	2200	2000	2000,
Eurowa-Verstäuber 2000 St.		600	600	400	400.

§ 4

Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik wird verpflichtet:

- 2000 t Kalkarsen,  
450 t Hexacid,  
50 t Rapidin-Staub

einzukaufen und bis Ende März 1950 in die Deutsche Demokratische Republik einzuführen.

§ 5

Die Finanzierung der hier angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers ist aus den Mitteln der Länderhaushalte durchzuführen.

§ 6

Bei der Durchführung der Bekämpfung des Kartoffelkäfers sind die Maschinenausleihstationen und ländlichen Genossenschaften wirksam einzuschalten.

§ 7

Die Durchführungsbestimmungen<sup>2)</sup> zu dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

Verstöße gegen diese Anordnung sind nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) zu bestrafen, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

Berlin, den 2. März 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft  
Goldenbaum  
Minister

Anlage

zu § 1 vorstehender Anordnung

Plan der Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers in der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1950

I.

Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers in den Kreisen der Gruppe I

1. Folgende Kreise gehören zu der Gruppe I:

Land Mecklenburg:

1. Randow,
2. Usedom,
3. Ückermünde,
4. Hafengebiet Wismar,
5. Hafengebiet Rostock;

Land Brandenburg:

6. Beeskow-Storkow (östl. Teil),
7. Prenzlau (östl. Teil),
8. Angermünde,
9. Lebus,
10. Oberbarnim,
11. Guben,
12. Cottbus,
13. Spremberg,
14. Lübben (östl. Hälfte);

Land Sachsen:

15. Annaberg,
16. Aue,
17. Auerbach,
18. Marienberg,
19. Ölsnitz,
20. Dippoldiswalde,
21. Freiberg (südl. Hälfte),
22. Pirna,
23. Bautzen (östl. Teil),
24. Löbau,
25. Zittau,
26. Niesky.

2. In den Kreisen der Gruppe I muß im Jahre 1950 die Vernichtung aller Kartoffelkäferherde sichergestellt werden.

3. Zur Vernichtung der Herde ist sofort bei Feststellung die Kartoffelanbaufläche, auf der der Schädling gefunden wurde, einer chemischen Behandlung zu unterziehen, die sich auch auf die Kartoffelfelder in einem Radius von 150 m um die Befallstelle erstreckt. Weiterhin muß ab Juni

zu den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festzusetzenden Terminen in den Kreisen der Gruppe I mindestens zweimal eine vollständige chemische Bearbeitung aller Kartoffelanbauflächen durchgeführt werden. Bei erneuter Auffindung von Käfern, Eigelegen oder Larven nach der zweimaligen durchgehenden chemischen Behandlung müssen die Befallsgebiete zusätzlichen chemischen Behandlungen, bis zur völligen Vernichtung der Herde, unterzogen werden.

4. Zur rechtzeitigen Feststellung der Kartoffelkäferherde sind vom Auflaufen der Kartoffeln an wöchentliche Suchaktionen auf allen Kartoffelschlägen durchzuführen.
5. Zu den von dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzten Terminen muß in den Kreisen der Gruppe I eine Bodenentseuchung an allen Kartoffelkäfer-Befallsherden durchgeführt werden.

## II.

### Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers in den Kreisen der Gruppe II

1. Zu der Gruppe II gehören folgende Kreise:

#### Land Mecklenburg:

1. Wismar,
2. Parchim,
3. Schönberg,
4. Waren,
5. Güstrow,
6. Malchin,
7. Neubrandenburg,
8. Neustrelitz,
9. Rostock,
10. Rügen,
11. Grimmen,
12. Demmin,
13. Stralsund,
14. Greifswald,
15. Anklam;

#### Land Brandenburg:

16. Ostprignitz,
17. Ruppin,
18. Westhavelland,
19. Niederbarnim,
20. Teltow,
21. Osthavelland,
22. Templin,
23. Calau,
24. Luckau,
25. Luckenwalde,
26. Prenzlau (westl. Teil),
27. Beeskow-Storkow (westl. Teil),
28. Lübben (westl. Hälfte);

#### Land Sachsen-Anhalt:

29. Liebenwerda,
30. Schweinitz,
31. Torgau,
32. Blankenburg,
33. Jerichow I (mit Ausnahme des südl. Teiles),
34. Haldensleben (südwestl. Teil),
35. Oschersleben (westl. Drittel),
36. Ballenstedt,
37. Mansfelder Gebirgskreis (westl. Teil),
38. Wernigerode,
39. Quedlinburg;

#### Land Sachsen:

40. Döbeln,
41. Grimma,
42. Oschatz,
43. Rochlitz,
44. Chemnitz,
45. Flöha,
46. Glauchau,
47. Plauen,
48. Stollberg,
49. Zwickau,
50. Dresden,
51. Großenhain,
52. Meißen,
53. Freiberg (nördl. Hälfte),
54. Hoyerswerda,
55. Kamenz,
56. Bautzen (westl. Teil);

#### Land Thüringen:

57. Altenburg,
58. Arnstadt,
59. Gera,
60. Gotha,
61. Greiz,
62. Nordhausen,
63. Rudolstadt,
64. Saalfeld,
65. Schleiz,
66. Worbis,
67. Weimar (südl. Teil).

2. In den aufgeführten Kreisen muß die Durchführung einer mindestens zwei- bis dreimaligen chemischen Behandlung der Kartoffelfelder, auf denen Kartoffelkäfer gefunden wurden, sichergestellt werden. Dies gilt auch für Kartoffelfelder, die in einem Radius von 150 m um das Grundstück liegen, auf dem der Schädling gefunden wurde. Bei erneuter Auffindung von Käfern, Eigelegen und Larven nach zwei- bis dreimaliger Behandlung müssen die von dem Schädling befallenen Stellen und Schutzstreifen einer wiederholten chemischen Behandlung bis zur völligen Vernichtung des Schädlings unterzogen werden.
3. Zur rechtzeitigen Feststellung der Kartoffelkäferherde sind vom Auflaufen der Kartoffeln an wöchentliche Suchaktionen auf allen Kartoffelschlägen durchzuführen.
4. Die Bodenentseuchung ist in den Kreisen der Gruppe II nach den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzten Plänen und Terminen vorzunehmen.

## III.

### Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers in den Kreisen der Gruppe III

1. Zu Gruppe III gehören folgende Kreise:

#### Land Mecklenburg:

1. Ludwigslust,
2. Schwerin,
3. Hagenow;

#### Land Brandenburg:

4. Westprignitz,
5. Zauch-Belzig,
6. Potsdam;

#### Land Sachsen-Anhalt:

7. Gardelegen,
8. Jerichow II,
9. Osterburg,
10. Salzwedel,
11. Stendal,

12. Wanzleben,
13. Wolmirstedt,
14. Bitterfeld,
15. Delitzsch,
16. Eckartsberga,
17. Haldensleben (mit Ausnahme des südwestl. Teiles),
18. Oschersleben (mit Ausnahme des westl. Drittels),
19. Jerichow I (südl. Teil),
20. Mansfelder Seekreis,
21. Merseburg,
22. Querfurt,
23. Saalkreis,
24. Sangerhausen,
25. Weißenfels,
26. Wittenberg,
27. Zeitz,
28. Bernburg,
29. Calbe,
30. Dessau-Köthen,
31. Zerbst,
32. Mansfelder Gebirgskreis (östl. Teil);

**Land Sachsen:**

33. Borna,
34. Leipzig;

**Land Thüringen:**

35. Eisenach,
36. Hildburghausen,
37. Meiningen,
38. Schmalkalden,
39. Sondershausen,
40. Sonneberg,
41. Stadtroda,
42. Suhl,
43. Weimar (nördl. Teil),
44. Weißensee,
45. Langensalza,
46. Mühlhausen.

2. In den aufgeführten Kreisen müssen im Laufe der Bekämpfungssaison 1950 folgende Maßnahmen durchgeführt werden:
  - a) chemische Behandlung auf allen Herden, die auf Grund des ersten Sondersuchtages im Mai gefunden werden, und
  - b) mindestens zweimalige Totalbehandlung aller Kartoffelfelder.

Die Termine des Sondersuchtages im Mai und der durchgehenden chemischen Bearbeitung werden von dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzt.

3. Ab Juni 1950 sind zur Feststellung der Flächen und des Ausmaßes ihres Befalls durch den Kartoffelkäfer monatliche Suchaktionen auf allen Kartoffelschlägen durchzuführen.
4. Die chemische Behandlung der aufgefundenen Befallsstellen und der Felder im Umkreis von 150 m von diesen hat ohne Rücksicht auf die Totalbehandlung bis zur Vernichtung des Schädlings, mindestens aber zweimal zu erfolgen.

**IV.**

**Allgemeine Maßnahmen für alle Kreise der Deutschen Demokratischen Republik**

1. In allen Kreisen der Deutschen Demokratischen Republik muß bis zum 20. April das Anlegen von Fangstreifen früher Kartoffelsorten in allen Gebieten, in denen 1949 der Kartoffelkäfer festgestellt wurde, sichergestellt werden. Ferner muß das Erscheinen des Schädlings auf den Fangstreifen beobachtet und ihre chemische Bearbeitung durchgeführt werden.

2. Im Mai ist die chemische Bearbeitung aller Kartoffel-Jungbestände aller frühen Kartoffelsorten mit Kalkarsen durchzuführen.
3. Bis zum 31. März 1950 muß die Reparatur der Geräte zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers beendet sein.
4. Die zu organisierenden beweglichen Kolonnen müssen bestimmten Gruppen von Gemeinden zugeteilt werden. Die Arbeit der Kolonnen erfolgt nach einem Plan und zu Terminen, die vom Landrat festgesetzt werden.
5. Zur größtmöglichen Ausnutzung der Geräte nehmen die Pflanzenschutzämter notwendige Neuverteilungen und zwischenkreislichen Austausch der Gespannspritzen, Gespann-Motorspritzen und der Stäubegeräte vor.
6. Für die chemischen Bekämpfungsmaßnahmen und für den Suchdienst ist außer den Nutzungsberechtigten die gesamte Bevölkerung, einschl. der über 10 Jahre alten Schuljugend, heranzuziehen. Die für die Bekämpfung des Kartoffelkäfers notwendigen Gespanndienste sind zu leisten und die im privaten Besitz befindlichen und geeigneten Geräte einzusetzen.

**Krankheiten und Schädlinge der Obstbäume und -sträucher.**

**Groß-Berlin (Ostsektor):**

**Verordnung zur Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten im Obstbau.** Vom 14. Januar 1950. (Verordnungsblatt für Groß-Berlin, Teil I, Nr. 3 vom 27. Januar 1950, S. 14.)

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

**§ 1**

Im Winter, spätestens bis zum 15. März, sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Obstbäumen und -sträuchern verpflichtet:

1. die abgestorbenen oder im Absterben begriffenen Obstbäume und Obststräucher, ferner die Obstbäume und Obststräucher, die von Krankheiten und Schädlingen so stark befallen sind, daß Bekämpfungsmaßnahmen nicht mehr zweckmäßig sind, zu beseitigen und zu verbrennen,
2. die Obstbäume und -sträucher sachgemäß auszulichten, dürre, absterbende Äste, Misteln, Kirschenhexenbesen und Wurzelaufläufer zu entfernen sowie Obstbäume und -sträucher von Moosen, Flechten und alter Borke zu säubern,
3. Raupennester und Fruchtmumien zu entfernen und sofort zu verbrennen.

**§ 2**

Die Obstbäume und -sträucher sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten mit einem anerkannten Winterspritzmittel (Dinitrokresolmittel oder Obstbaumkarbolineum) sachgemäß zu bespritzen.

**§ 3**

Der Bekämpfung der Blutlaus ist während des ganzen Jahres besondere Aufmerksamkeit zu schenken; alle Blutlausherde sind mit einem von der Biologischen Zentralanstalt anerkannten Mittel zu bepseln.

**§ 4**

(1) Die Kontrolle der angeordneten Maßnahmen obliegt dem Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Hauptamt für Grünplanung und Gartenbau, und den Grünplanungsämtern der zuständigen Bezirksverwaltungen. Die Bezirkskleingartenverbände und -gruppen können von den örtlichen Grünplanungsämtern dabei eingeschaltet werden.

(2) Kommen die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Obstbäumen und -sträuchern ihren Pflichten gemäß §§ 1, 2 und 3 nicht nach, so kann das Amt für Grünplanung und Gartenbau der zuständigen Bezirksverwaltung Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Verpflichteten haben die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten. Das Amt für Grünplanung und Gartenbau setzt die Höhe der zu erstattenden Kosten fest.

#### § 5

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 DM und bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder Haft bestraft.

#### § 6

Der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsanordnungen.

#### § 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt an ist die Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1143)<sup>3)</sup> nicht mehr anzuwenden.

Deutsche Demokratische Republik.

Land Thüringen:

**Richtlinien zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau.** Vom 29. Oktober 1949. (Regierungsblatt für das Land Thüringen, Teil II: Amtsblatt, Nr. 29 vom 29. November 1949, S. 281.)

Zur Durchführung der von den Verpflichteten zur Bekämpfung und Abwehr von Krankheiten und Schädlingen der Obstbäume und Beerensträucher vorzunehmenden Maßnahmen werden Richtlinien erlassen, die die bei der Entrümpelung und bei den Spritzungen vorzunehmenden Arbeiten, die Konzentration der Spritzmittel, die zu beachtenden Vorichtsmaßnahmen usw. genau behandeln. Die angeordneten Maßnahmen können durchgeführt werden:

- a) durch die Besitzer oder Nutznießer selbst,
- b) gewerblich in privatem Auftrag der einzelnen Besitzer,
- c) gewerblich in öffentlichem Auftrag,
- d) gebührenpflichtig durch besondere kommunale Einrichtungen (Gemeinde-Spritzkolonnen unter Aufsicht des Obstbaum- und Pflanzenschutzwartes der Gemeinde).

Am besten hat sich in Thüringen das Verfahren nach d) bewährt.

Soweit durch die Gemeinden Obstbaum- oder Pflanzenschutzwarte haupt- oder nebenamtlich bestellt worden sind, haben sie die Obstbaumbesitzer entsprechend über Nutzen und Ziel der Obstbauförderung aufzuklären.

### Reblaus.

Amerikanische Besatzungszone.

Land Württemberg-Baden:

**Meldungen über das Aushauen von Rebstöcken in reblausverseuchten Gemarkungen.** Bekanntmachung vom 4. November 1949. (Amts- und Informationsblatt Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden, Nr. 29 vom 17. November 1949, S. 244.)

Jedes beabsichtigte Heraushauen von Rebstöcken ist meldepflichtig.

Französische Besatzungszone.

Land Baden:

**Aufbringung von Mitteln zur Reblausbekämpfung.** Landesgesetz vom 19. Oktober 1949. (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Nr. 48/49 vom 22. Dezember 1949, S. 472.)

Vom Preis der Weinbauerzeugnisse wird eine Abgabe von 3% nach folgenden Vorschriften erhoben:

Die im Lande Baden gewonnenen Weinbauerzeugnisse werden beim Erzeuger erfaßt; die Abgabe bemißt sich nach dem Erzeugerpreis. Die nicht in Baden gewonnenen Weinbauerzeugnisse werden beim Einführer erfaßt; die Abgabe bemißt sich nach dem Einkaufspreis des Einführers.

Die Abgabe ist keine Verbrauchssteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung; sie darf nicht besonders in Rechnung gestellt werden. Das Aufkommen der Abgabe wird zur Bekämpfung und Beseitigung der tatsächlichen oder drohenden Reblausverseuchung verwendet.

### Ratten.

Deutsche Demokratische Republik.

Land Mecklenburg:

**Bekanntmachung über die Durchführung einer allgemeinen Rattenbekämpfung in Mecklenburg.** Vom 19. Oktober 1949. (Regierungsblatt für Mecklenburg, Nr. 23 vom 25. November 1949, S. 173.)

Anweisung zur Durchführung einer allgemeinen Rattenvertilgungsaktion durch Schädlingsbekämpfer in der Zeit vom 20. Oktober 1949 bis 31. Januar 1950.

Land Sachsen-Anhalt:

**Polizeiverordnung über die Rattenbekämpfung in Sachsen-Anhalt.** Vom 15. Januar 1950. (Gesetz- und Amtsblatt des Landes Sachsen-Anhalt, Nr. 3 vom 7. Februar 1950.)<sup>4)</sup>

Die Polizeiverordnung tritt am 31. Dezember 1960 außer Kraft.

Britische Besatzungszone.

Land Niedersachsen:

**Rattenbekämpfung im Lande Niedersachsen.** Erlaß des Niedersächsischen Ministers für Arbeit, Aufbau und Gesundheit vom 12. Oktober 1949. (Amtsblatt für Niedersachsen, Nr. 21 vom 3. November 1949, S. 406, und Nr. 24 vom 18. Dezember 1949, S. 482.)

Zur einheitlichen Durchführung der Rattenbekämpfung werden Richtlinien erlassen und in einer als Anlage beigefügten Materialtabelle die Mindestmengen an auszulegenden Ködern für die einzelnen zu belegenden Objekte bekanntgegeben. Der Erlaß vom 15. Oktober 1948<sup>5)</sup> ist überholt.

**Gebührentarif für die Rattenbekämpfung.** Erlaß des Niedersächsischen Ministers für Arbeit, Aufbau und Gesundheit vom 12. Oktober 1949. (Ebenda, S. 407.)

Die angegebenen Festpreise, die nicht über- oder unterschritten werden dürfen, umfassen eine einmalige allgemeine Auslegung, eine einmalige Nachlegung auf Verlangen innerhalb 3 Wochen nach der ersten Auslegung und eine Nachschau (Erfolgskontrolle), und zwar getrennt für Wohngrundstücke, gewerbliche Betriebe, besondere Objekte wie Behördengebäude, Eisenbahn- und Hafenanlagen, Ruinenfelder, Wasserläufe usw., ferner für landwirtschaftliche und Gartenbaubetriebe. Der Erlaß vom 15. Oktober 1948<sup>6)</sup> in der Fassung vom 9. April 1949<sup>7)</sup> ist überholt.

**Rattenvertilgungsmittel.** Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministers für Arbeit, Aufbau und Gesundheit. Vom 29. Oktober 1949 — IV 33 Nr. 25/2. (Ebenda, S. 415.)

## Rübenschädlinge.

Deutsche Demokratische Republik.

**Richtlinien zur Bekämpfung des Rübenderbrüßlers und des Liebstöckelrüßlers.** Herausgegeben von der Deutschen Wirtschaftskommission, Hauptverwaltung Land- und Forstwirtschaft, am 7. April 1949.

Die Richtlinien bringen nach einer ausführlichen Biologie des Käfers genaue Anweisung für seine Bekämpfung (Anlegen von Fanggräben, Bestreuen mit Gesarol, Absammeln, Stäuben oder Spritzen mit Kalkarsen) sowie die Durchführung eines Beobachtungsdienstes im Frühjahr und Absuchen der Rübenfelder im Herbst.

Land Sachsen-Anhalt:

**Verordnung zur Bekämpfung des Rübenderbrüßlers.** Vom 9. März 1950. (Gesetz- und Amtsblatt des Landes Sachsen-Anhalt, Nr. 7 vom 28. März 1950, S. 101.)

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (RGBl. I, S. 271)<sup>8)</sup> wird für das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt nachstehende Verordnung erlassen:

### § 1

(1) In den vom Pflanzenschutzamt des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung Sachsen-Anhalt in Halle benannten Gebieten, in denen das Auftreten von Derbrüßlern befürchtet werden muß (Beobachtungsgebiete), sind alle im Vorjahr mit Zucker-, Futter-, Roten Rüben und Samenträgern sowie Stecklingen dieser Pflanzen bestellt gewesenen Flächen laufend auf das Vorhandensein des Derbrüßlers durch Beobachtungstrupps und die Nutzungsberechtigten dieser Flächen zu überwachen.

(2) Bei Auftreten des Derbrüßlers sind sofort Sammelkolonnen einzusetzen. Der Bürgermeister hat das erste Auftreten des Schädlingens sofort der Abteilung Landwirtschaft des zuständigen Kreisrates zu melden.

(3) Neu bestellte Rübenschläge sind mit den in den Richtlinien des Pflanzenschutzamtes genannten Mitteln zu behandeln.

### § 2

In den bekanntgegebenen Bekämpfungsgebieten sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

(1) Es sind Fanggräben um diejenigen Feldpläne anzulegen, die im Vorjahre mit Zucker-, Futter-, Roten Rüben und Samenträgern sowie Stecklingen dieser Pflanzen bestellt waren. Den Termin für die Anlegung der Fanggräben bestimmt das Pflanzenschutzamt. Sind solche nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen, sind die Gräben mit gewöhnlichen Pflügen oder Spaten zu erstellen, wozu die Bevölkerung durch die Bürgermeister herangezogen werden kann. Die Fanggräben sind, solange Gefahr für die Rüben besteht, in Ordnung zu halten, ständig zu überwachen und mit Gesarol oder Hexa-Mitteln zu bestäuben. Gesammelte Käfer sind sofort zu vernichten.

(2) Feldstücke, auf denen mit dem Auftreten des Derbrüßlers gerechnet werden muß, sind unmittelbar nach dem Auflaufen der Rüben nach Anweisung des Pflanzenschutzamtes mit chemischen Mitteln zu behandeln. Samenträgerbestände sind sofort nach Pflanzung in gleicher Weise zu behandeln.

### § 3

Zu den Beobachtungs- und Bekämpfungsmaßnahmen ist die arbeitsfähige Bevölkerung der Landgemeinden und Städte heranzuziehen. Ferner sind die Schulen einzusetzen, jedoch mit der Maßgabe, daß der Schulunterricht nicht über Gebühr beeinträchtigt wird.

Die Organisation der Beobachtung und Bekämpfung unterliegt den Bürgermeistern. Die örtliche Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) ist zur Mitarbeit verpflichtet. Die Parteien und Massenorganisationen sind zur Mitarbeit heranzuziehen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, unabhängig von der allgemeinen Bekämpfung ihre Felder selbst zu beobachten. Sie sind für die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen auf diesen Flächen verantwortlich.

### § 4

Das Beobachtungsgebiet (§ 1) sowie das Bekämpfungsgebiet (§ 2) werden vom Pflanzenschutzamt der Landesregierung festgelegt.

### § 5

Die Kreisräte und Räte der kreisfreien Städte sowie die Bürgermeister und die zur Bekämpfung verpflichteten Personen haben die Weisungen des Pflanzenschutzamtes und seiner Beauftragten zu befolgen.

### § 6

.....

### § 7

Die Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Polizeiverordnungen vom 14. Februar 1949 (GBl. Amtsbl. S. 53)<sup>9)</sup> und 7. April 1949 (GBl. Amtsbl. S. 121)<sup>10)</sup> treten gleichzeitig außer Kraft.

**Bekämpfung des Rübenderbrüßlers.** Bekanntmachung über die Bekämpfungs- und Beobachtungsgebiete gemäß Verordnung zur Bekämpfung des Rübenderbrüßlers vom 9. März 1950 (GuAbl. S. 101)<sup>11)</sup> vom 9. März 1950. (Gesetz- und Amtsblatt des Landes Sachsen-Anhalt, Nr. 7 vom 28. März 1950, S. 102.)

Auf Grund des § 4 der vorstehenden Verordnung werden die festgelegten Beobachtungs- und Bekämpfungsgebiete bekanntgegeben.

**Verordnung zur Bekämpfung der Rübenblattwanze.** Vom 9. März 1950. (Gesetz- und Amtsblatt des Landes Sachsen-Anhalt, Nr. 7 vom 28. März 1950, S. 103.)

Der Wortlaut der Verordnung entspricht dem der Polizeiverordnung vom 19. März 1949<sup>12)</sup>. § 3 ist durch den folgenden Absatz ergänzt worden:

„Im übrigen hat in den Beobachtungsgebieten die Bestellung der Rübenflächen so früh wie möglich zu erfolgen. Eine Bekämpfung der Rübenblattwanze in den Beobachtungsgebieten nur durch alleinige Spätbestellung ohne Anlage von Fangstreifen ist somit verboten. Sind in den Beobachtungsgebieten bestimmte einzeln liegende Gemeinden, Fluren oder Flurteile mit stärkerer Verseuchung durch die Rübenblattwanze bekannt, so können auch hier auf diesen verseuchten Flächen wie im Bekämpfungsgebiet zunächst Fangstreifen angelegt werden, die erst zu dem für die Bekämpfungsgebiete bekanntgegebenen Umbruchtermin sachgemäß umgepflügt werden müssen, worauf dann auch hier die endgültige Bestellung der Rüben erfolgen darf.“

Gleichzeitig treten alle früheren für das Land Sachsen-Anhalt erlassenen Verordnungen zur Bekämpfung der Rübenblattwanze außer Kraft<sup>12)</sup>.

**Bekämpfung der Rübenblattwanze.** Bekanntmachung zur Verordnung zur Bekämpfung der Rübenblattwanze vom 9. März 1950 (GuAbl. S. 103)<sup>13)</sup> vom 9. März 1950. (Gesetz- und Amtsblatt des Landes Sachsen-Anhalt, Nr. 7 vom 28. März 1950, S. 104.)

Gemäß § 1 der vorstehenden Verordnung werden die für 1950 bestimmten Bekämpfungs- und Beobachtungsgebiete bekanntgegeben.

## Kornkäfer.

Britische Besatzungszone.

Land Schleswig-Holstein:

Richtlinien für die Bekämpfung des Kornkäfers. Herausgegeben von der Anstalt für Pflanzenschutz am 1. 10. 1949.

Wer Kornkäfer feststellt oder von ihrem Auftreten Kenntnis erhält, ist verpflichtet, dies der Anstalt für Pflanzenschutz umgehend zu melden.

Alle Einlagerer von Körnerfrüchten und den aus diesen hergestellten Produkten müssen sich ständig darum bemühen, ihre Lagerräume von Eckenresten frei zu halten. Größere befallene Posten lassen sich nur durch Begasung nach dem Cartoxverfahren retten. Die Durchführung dieses Verfahrens ist nur in konzessionierten Anlagen möglich. Kleine Restposten, in denen sich Käferbefall zeigt, sind sobald als möglich zu verschroten oder unter Benutzung eines Verstäubers mit 100 g Gesarol oder Geigy 33 je dz zu versetzen und zu verfüttern. Säcke aus kornkäferverseuchten Betrieben sind zu entwesnen, befallene Räume nach Aufbrauch der letzten Lagervorräte und anschließender gründlicher Säuberung mit einem anerkannten Mittel zu behandeln. Im Anschluß an die Spritzbehandlung sowie als laufende, ohne besondere Umstände anwendbare Dauerschutzmaßnahme sind alle Lagerböden und die daran angrenzenden Räumlichkeiten mit Stäubegasarol oder Geigy 33 im Abstand von etwa 1 bis 3 Wochen hauchdünn einzustäuben.

## Fliegen.

Deutsche Demokratische Republik.

Land Mecklenburg:

Polizeiverordnung über Durchführung einer allgemeinen Fliegenbekämpfung. Vom 30. Mai 1949. Mit Durchführungsbestimmungen. (Regierungsblatt für Mecklenburg, Nr. 12 vom 7. Juni 1949, S. 91.)

## Maikäfer.

Amerikanische Besatzungszone.

Land Hessen:

Richtlinien für die Maikäfer-Bekämpfung. Herausgegeben vom Pflanzenschutzamt Kassel 1950. (Landwirtschaftliches Wochenblatt Kurhessen, Folge 3, 15. 4. 50, S. 64.)

Bei der Durchführung der Maikäferbekämpfung sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. In den Hauptbefallsgebieten sind von der Gemeinde mehrere Personen mit der abendlichen Beobachtung über die Flugrichtung und das Einfallsgbiet der Maikäfer zu beauftragen.
2. Das Bezirksforstamt Kassel hat seine nachgeordneten Stellen ebenfalls angewiesen, an dem Beobachtungsdienst teilzunehmen.
3. Der Beobachtungsdienst muß bei Beginn des abends etwa in der Zeit von 19.30 bis 21.30 Uhr erfolgen.
4. Die Beobachtungen werden dem Bürgermeister umgehend gemeldet. Die Pflanzenschutztechniker werden sich in den gefährdeten Gebieten nach Möglichkeit täglich mit den Bürgermeistern in Verbindung setzen. In dringenden Notfällen muß der Bürgermeister den Pflanzenschutztechniker telefonisch benachrichtigen.

5. Einen Tag vor der Bekämpfung hat der Bürgermeister die in seiner Gemarkung befindlichen Imker mündlich zu verständigen, die in einem besonderen Rundschreiben über die zu treffenden Verhaltungsmaßnahmen bereits aufgeklärt wurden.
6. Die Motorverstäuber und Bekämpfungsmittel werden vom Pflanzenschutzamt kostenlos zur Verfügung gestellt.
7. Die Gemeinde hat die notwendigen Hand- und Spanndienste unentgeltlich zu leisten. Zur Bedienung des Gerätes werden in jeder Gemeinde 2—3 Mann benötigt.
8. Die Verstäubung der Waldränder kann nur bei windstillem und trockenem Wetter in den frühen Morgenstunden von etwa 4—8 Uhr erfolgen. Bei Temperaturen über 10 Grad C ist die Bekämpfung einzustellen, da man sonst mit einem Abflug der Maikäfer rechnen muß.
9. Die Bäume sind von unten bis oben gründlichst in eine Stäubewolke einzuhüllen.

## Forstschädlinge.

Deutsche Demokratische Republik.

Land Thüringen:

Gesetz über das Entrinden und die Enteignung von nicht entrindetem Fichtenholz. Vom 29. März 1949. (Regierungsblatt für das Land Thüringen, Teil I: Gesetzsammlung, Nr. 5 vom 13. April 1949, S. 25.)

Alles eingeschlagene Fichtenholz einschl. der gerodeten Stöcke in Stärke von 5 cm an aufwärts (Nutz- und Brennholz), mit Ausnahme der als solche bestimmten und gekennzeichneten Fangbäume, ist sofort nach dem Fällen oder Roden zu entrinden. Sämtliche vom Borkenkäfer befallenen Hölzer und Stöcke sind auf Unterlagen zu entrinden. Die Rinde ist unmittelbar nach dem Entrinden zu verbrennen oder, soweit sie noch als Gerbrinde verwendbar ist, durch Begiftung nach Anweisung der Forstämter zu enteuchen. Jedes Rücken und jeder Transport von nicht entrindetem Fichtenholz und Stöcken von 5 cm an aufwärts im Walde, auf Straßen und auf Eisenbahnen ist verboten. Fichtenholz einschl. Stöcken, das entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entrindet ist, gilt, wo auch immer es sich befindet, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und auf sonstige Rechte Dritter als zugunsten des Landes Thüringen entschädigungslos enteignet und ist nach Sicherstellung durch die Polizei oder durch Angestellte der Forstämter von dem für den Fundort zuständigen Forstamt zu entrinden und für Rechnung des Landes zu verwerten.

Nicht unter dieses Gesetz fallen Vorräte von Fichtenholz, die länger als zwei Jahre eingeschlagen sind.

Die Verordnung über das Schälen von Fichtenholz vom 6. Oktober 1947 (Reg.-Bl. I, S. 101)<sup>14)</sup> wird aufgehoben. Die Anordnung über die Beschlagnahme ungeschälten Fichtenholzes vom 26. April 1948 (Reg.-Bl. I, S. 62)<sup>15)</sup> ist durch Zeitablauf gegenstandslos.

## Gebühren.

Deutsche Demokratische Republik.

Land Sachsen:

Bekanntmachung zum Gebührenverzeichnis. Vom 5. Dezember 1949.

Durch Beschluß des Gesamtministeriums vom 18. Oktober 1949 wurde das im Gesetz- und Verordnungsblatt 1949, S. 777 ff., veröffentlichte Gebührenverzeichnis zum Verwaltungskostengesetz bestätigt.

Das in der vom Sächsischen Ministerium des Innern herausgegebenen Dienstaussage des Verwaltungskostengesetzes vom 31. Oktober 1932 veröffentlichte

Gebührenverzeichnis mit sämtlichen bisher ergangenen Ergänzungen ist dadurch außer Kraft gesetzt worden.

Der mit Rundverfügung des Ministeriums des Innern vom 4. April 1949 angeordnete Zuschlag von 15 v. H. auf die in der Dienstaussgabe vom 31. Oktober 1932 enthaltenen Gebühren darf nicht mehr erhoben werden. Sonderdrucke des neuen Gebührenverzeichnisses sind bei der Landesdruckerei Sachsen G. m. b. H., Dresden-A. 1, Fritz-Heckert-Platz 10, erhältlich.

Landesregierung Sachsen — Büro des Ministerpräsidenten. (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen, Nr. 33 vom 4. Dezember 1949, S. 817.)

**Gebührenverzeichnis zum Verwaltungskostengesetz. (Im Auszug.)**

Nr.	Kostenpflichtige Sache	Gebühren		
		Mind.	Höchst.	Fester
		Betrag		
		DM	DM	DM
3	Äthylenoxyd Gebrauch zur Schädlingsbekämpfung			5,—
14	Beizproben Gebühren für die Genehmigung als Lohnsaatheizstelle und Untersuchungen bis 500 Zentner bis 1000 Zentner bis 2000 Zentner über 2000 Zentner			8,— 12,— 15,— 20,—
18	Cyanogas Berechtigungschein zur Schädlingsbekämpfung	3,—	25,—	
22	Desinfektoren Schulgeld für die Aus- und Fortbildung a) für einen 18 tägigen Ausbildungslehrgang b) für einen 7 tägigen Fortbildungslehrgang			30,— 15,—
41	Gewerbesachen 7. Verhandlungen bezüglich des Handels mit Giften	11,50	34,50	
63	Phosphorwasserstoff Verwendung zur Schädlingsbekämpfung. Teilnahme am Lehrgang und Prüfung			10,—
81	Untersuchungen (Revisionen) 1. Von Arznei- und Mineralwasserfabriken, Drogen und Gifthandlungen	3,45	34,50	

(Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen, Nr. 32 vom 30. November 1949, S. 777.)

**Pflanzenschutzmittel.**

Deutsche Demokratische Republik  
Land Thüringen:

**Verkehr mit Giften.** Landespolizeiverordnung vom 6. August 1949. (Regierungsblatt für das Land Thüringen, Teil I: Gesetzsammlung, Nr. 11 vom 3. September 1949, S. 45.)

Unter die Bestimmungen dieser Verordnung fallen die gewerbsmäßige Herstellung, die gewerbsmäßige Verarbeitung sowie der gewerbsmäßige Handel mit Giften. Wer außerhalb der Apotheken Gifte herstellen, verarbeiten oder feilhalten will, bedarf neben der zum Betriebe des Unternehmens erforderlichen Genehmigung der besonderen Erlaubnis des für seinen Wohnort zuständigen Kreispolizeiamtes. Die Vorschriften über Aufbewahrung und Abgabe der Gifte, über Farben, Ungeziefermittel und Gewerbebetrieb der Kammerjäger entsprechen im wesentlichen denen der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 11. Januar 1938<sup>16)</sup>. Die Bestände an Giften der Abteilung 1 sind von den Betriebsleitern monatlich zu melden.

**Bekanntmachung über den Verkehr mit Giften.** Vom 4. November 1949. (Regierungsblatt für das Land Thüringen, Teil II: Amtsblatt, Nr. 30 vom 6. Dezember 1949, S. 289.)

Gemäß § 26 Abs. 3 der Landespolizeiverordnung über den Verkehr mit Giften vom 6. August 1949 (Ges.-S. S. 45)<sup>9)</sup> sind sämtliche Erlaubnisse zum Handel mit Giften sowie alle bisherigen Berechtigungen zur gewerbsmäßigen Herstellung und zur gewerbsmäßigen Verarbeitung von Giften, falls sie nicht auf Grund der Vorschriften der genannten Landespolizeiverordnung neu gewährt wurden, mit Wirkung vom 17. Oktober 1949 erloschen. Neue Anträge auf Erteilung der Erlaubnis gemäß § 2 der Landespolizeiverordnung sind an die jeweils zuständigen Volkspolizeikreisämter zu richten.

Betriebe, die Gifte der Abteilung 1 (Anlage 1 zur Landespolizeiverordnung vom 6. August 1949)<sup>17)</sup> herstellen, verarbeiten oder zum gewerbsmäßigen Handel vorrätig halten, und denen die Erlaubnis neu gewährt wurde, sind nach § 24 der Landespolizeiverordnung vom 6. August 1949 verpflichtet, am 25. jeden Monats die vorhandenen Giftbestände auf dem hierfür vorgeschriebenen Formblatt in dreifacher Ausfertigung bis spätestens zum letzten des Monats dem zuständigen Rat der Stadt/Kreisrat des Kreises — Gesundheitsamt — zu melden. Dies gilt auch dann, wenn im Berichtszeitraum keine Veränderungen stattgefunden haben.

**Verhütung von Vergiftungen mit Kalkarsen.** Landespolizeiverordnung vom 8. April 1949. (Regierungsblatt für das Land Thüringen, Teil I: Gesetzsammlung, Nr. 6 vom 7. Mai 1949, S. 29.)

Erklärung zu Sperrbezirken der zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung mit Kalkarsen bespritzten Flächen. Vorschriften über das Verhalten in diesen Gebieten.

**Amerikanische Besatzungszone.**

Land Bayern:

**Schädlingsbekämpfungsmittel der Fa. Bayer E 605 f.** Entschl. des BSTMdI. vom 22. 12. 1949 Nr. III 1—5260 b 15. (Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung, Nr. 1 v. 5. 1. 1950, S. 9.)

An die Regierungen, die Landratsämter, die Gesundheitsämter.

Die Firma Bayer Leverkusen bringt seit einiger Zeit ein Universal-Spritzmittel E 605 f zur Bekämpfung saugender und fressender Schädlinge in Feld-, Obst- und Gartenbau in den Verkehr. Es handelt sich um einen Ester der Thiophosphorsäure mit Äthylalkohol und p-Nitrophenol. Dieses Mittel kann bereits in kleinsten Mengen im menschlichen Körper schwere Gesundheitsschädigungen verursachen, wenn es unsachgemäß verwendet wird. Es wird daher ausdrücklich auf strengste Beachtung der den Packungen beiliegenden Gebrauchsanweisung mit Warnung und Sicherheitsanweisungen aufmerksam gemacht.

**Britische Besatzungszone.**

Land Niedersachsen:

**Vorübergehende Außerkraftsetzung von Bestimmungen der Verordnungen über den Handel mit Giften.** Anordnung des Niedersächsischen Ministers für Arbeit, Aufbau und Gesundheit vom 20. Februar 1950 — IV 33 Nr. 25/2. (Amtsblatt für Niedersachsen, Nr. 6 vom 16. März 1950, S. 99.)

(Befristete Zulassung zur Abgabe bestimmten strychninhaltigen Getreides zur Sperlingsbekämpfung an besonders zugelassene gewerbsmäßige Schädlingsbekämpfer.)



## Saatgutbeizung.

Deutsche Demokratische Republik.

Land Mecklenburg:

**Saatgutbeizung.** Bekanntmachung zum Gesetz vom 2. Mai 1947. Vom 22. Februar 1950! (Regierungsblatt für Mecklenburg, Nr. 4 vom 10. März 1950, S. 29.)

Bekanntgabe der für das Jahr 1950 genehmigten Lohnsaatbeizstellen<sup>18)</sup>.

**Amtlich genehmigte Lohnsaatbeizstellen.** (1. Nachtragsliste.)<sup>19)</sup> Bekanntmachung der Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Pflanzenschutzamt —. Vom 10. Oktober 1949. (Amtlicher Anzeiger, Beilage zum „Amtsblatt für Schleswig-Holstein“, Nr. 28 vom 22. Oktober 1949, S. 73.)

## Jagd.

Amerikanische Besatzungszone.

Land Bayern:

**Bayerisches Jagdgesetz.** Vom 15. Dezember 1949. (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Nr. 3 vom 30. Januar 1950, S. 33 und Nr. 5 vom 3. März 1950, S. 48.)

Land Württemberg-Baden:

**Durchführung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Jagd.** Verordnung Nr. 628 vom 23. Dezember 1949. (Amtsblatt des Landbezirks Baden, Nr. 5 vom 15. März 1950, S. 48.)

Französische Besatzungszone.

Land Württemberg-Hohenzollern:

**Jagd- und Schonzeiten des Wildes.** Anordnung vom 28. September 1949. (Regierungsblatt für das

Land Württemberg-Hohenzollern, Nr. 56 vom 26. Oktober 1949, S. 420.)

- 1) Die Vorschriften für 1949 (Nachr.-Bl. Neue Folge 1948, Nr. 12, S. 220) sind überholt.
- 2) Richtlinien vom 4. 5. 1950 herausgegeben vom Min. f. Land- und Forstwirtschaft der DDR.
- 3) Amtl. Pfl.-Best. Bd. IX, Nr. 9, S. 175.
- 4) Die Polizeiverordnung vom 15. März 1949 (Nachr.-Bl., Neue Folge, Nr. 1/2, Januar-Febr. 1949, S. 33) ist überholt.
- 5) Nachr.-Bl., Neue Folge, Heft 10/11, Oktober-November 1948, S. 198.
- 6) Nachr.-Bl., Neue Folge, Heft 10/11, Oktober-November 1948, S. 198.
- 7) Nachr.-Bl., Neue Folge, Heft 1/2, Januar-Februar 1949, S. 33.
- 8) Amtl. Pfl.-Best. Bd. IX, Nr. 3, S. 63.
- 9) Nachr.-Bl., Neue Folge, Heft 12, Dez. 1948, S. 221.
- 10) Nachr.-Bl., Neue Folge, Heft 1/2, Jan.-Febr. 1949, S. 32.
- 11) siehe vorstehend.
- 12) Nachr.-Bl., Neue Folge, Heft 12, Dez. 1948, S. 222.
- 13) siehe vorstehend.
- 14) Nachr.-Bl., Neue Folge, Heft 1/2, Januar-Februar 1948, S. 20.
- 15) Nachr.-Bl., Neue Folge, Heft 5/6, Mai-Juni 1948, S. 88.
- 16) Amtl. Pfl.-Best. Bd. X, Nr. 1, S. 8. (Für Thüringen außer Kraft durch die vorliegende Verordnung.)
- 17) siehe vorstehend.
- 18) Die für 1949 gültige Liste (vgl. Nachr.-Bl., Neue Folge, 1949, Nr. 3/4, S. 64) ist überholt.
- 19) Nachr.-Bl., Neue Folge, Heft 11/12, November-Dezember 1949, S. 224.

## Aus der Literatur

Gäumann, E., **Die Pilze.** Grundzüge ihrer Entwicklungsgeschichte und Morphologie. Verlag Birkhäuser-Basel 1949, 382 Seiten mit 440 Abbildungen im Text. Preis geb. 38 schweiz. Frank.

In der vom Verlage Birkhäuser-Basel herausgegebenen Sammlung von Lehrbüchern und Monographien aus dem Gebiete der exakten Naturwissenschaften stellt das vorliegende Buch den IV. Band in der Reihe der experimentellen Biologie dar. Der Verfasser, dessen Bücher zu den Standardwerken der Phytopathologie gehören, hat sich hier die Aufgabe gestellt, die Entwicklungsgeschichte und Morphologie der Pilze darzustellen. Wenn er diese Darstellung als eine kurze bewertet wissen will, so wissen wir ihm Dank für die Fülle des gebotenen Materials, was besonders in der großen Zahl der Abbildungen zum Ausdruck kommt; kommt doch im Durchschnitt auf jede Seite eine Abbildung. Die Darstellung ist flüssig und, wie wir es von jeher gewohnt waren, auch überaus kritisch. So wird auch dieses Buch in keinem botanischen und in keinem phytopathologischen Institut fehlen dürfen. Jeder Student wird in diesem Buch Aufschluß über seine Fragen finden, wie er dies an anderer Stelle kaum antreffen dürfte. Man wird dieses Buch nicht immer lesen, sondern oft nur einzelne Abschnitte genauer studieren, wobei ein ausführliches Register das Auffinden sehr erleichtern wird. Bedauerlich bleibt, daß bei der zitierten Literatur nur die Zeitschriften, jedoch nicht die Titel der Arbeiten genannt wurden. Als größter Übelstand muß gewertet werden, daß dieses Buch, trotz seiner Vorzüge, seines Wertes und seiner Bedeutung zu den Raritäten gehören

wird, da es hier nicht käuflich zu erwerben ist. Wir wissen dem Verfasser Dank, daß er dieses Buch geschrieben hat, das uns neueste Forschungsergebnisse nahebringt und damit wieder eine der Lücken schließt, die der vergangene Krieg verursacht hat. Mit diesem Werk hat sich der Verfasser, ebenso wie mit der Pflanzlichen Infektionslehre, selbst ein Denkmal gesetzt, und wir wollen ihm Dank sagen dafür, daß er es um des Fortschrittes willen getan hat. Seinem inneren Gehalt entspricht auch die äußere Form, die ihm der Verlag gegeben hat. Möge es diesem Buch beschieden sein, eine weite Verbreitung in allen biologisch interessierten Kreisen zu finden.

M. Klinkowski-Aschersleben.

Reckmann, Gustav, **Kampf dem Fichtenborkenkäfer (*Ips typographus* L.) bei Massenvermehrung.** Deutscher Zentralverlag, Berlin 1949. Halbleinen geb., 215 S., 70 Abb., Preis 12,50 DM.

Das Buch ist die Niederschrift der Erfahrungen, die der Verfasser als verantwortlicher Leiter der Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Buchdrucker (*Ips typographus* L.) 1948—1949 im Befallsgebiet des Ost- und Südhazes gemacht hat. Es handelte sich bei seinem Auftrag darum, die infolge der Kriegs- und Nachkriegsstörungen in der forstlichen Bewirtschaftung entstandene Massenvermehrung des Waldverderbers mit allen Mitteln zu bekämpfen und den noch nicht befallenen Wald zu retten. Diese Aufgabe stellt eine forstliche Parallele zu den landwirtschaftlichen Bekämpfungsaktionen auf insular aufgetretenen Kartoffelkäferherden dar, wie sie in